

Satzung der Stadt Leimen über die Erhebung von Parkgebühren auf den Park and Ride – Parkplätzen am Bahnhof St.Ilgen / Sandhausen (Parkgebührensatzung P+R)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. 2019, S. 161, 186), § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01. Januar 2005 (rückwirkend), 31. März 2005 bzw. 01. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Parkberechtigung

Zum Parken auf den Park and Ride – Parkplätzen (P+R) am Bahnhof St.Ilgen / Sandhausen sind gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung lediglich Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) berechtigt, bei denen sich eine Fahrt mit dem ÖPNV an den Parkvorgang unmittelbar anschließt.

§ 2 Gebührenpflicht

Soweit das Parken im Bereich P+R nur während der Gültigkeit des Parkscheins an Parkscheinautomaten vorgeschrieben oder zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Tageskarte (24h)	2,00 Euro
2. 2 Tageskarte (48h)	4,00 Euro
3. 3 Tageskarte (72h)	5,00 Euro
4. Wochenkarte	7,00 Euro
5. 2 Wochenkarte	14,00 Euro
6. Monatskarte	18,00 Euro
7. Jahreskarte	150,00 Euro

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Parken eines Fahrzeugs auf gebührenpflichtigen Parkflächen.

Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf gebührenpflichtigen Parkflächen parkt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Stadt Leimen, den 12. Dezember 2019

Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

